

Die Reichs-Rechtsanwaltskammer als Institution des Unrechts

Der Nationalsozialismus prägt wie keine andere Epoche die politische und gesellschaftliche Diskussion der Berliner Republik. Kein Tag vergeht, an dem das Handeln der Gegenwart nicht am nationalsozialistischen Unrecht gemessen wird. Die Reichs-Rechtsanwaltskammer bildete für die Rechtsberufe einen wesentlichen Baustein dieses Unrechts. Ihre Geschichte ist nicht nur eine Geschichte ihrer Opfer, darunter die Anwältinnen und Anwälte jüdischer Herkunft, sondern und gerade auch eine Geschichte der nationalsozialistischen Täter. Ihre Darstellung bewegt sich auf einem schmalen Grat zwischen wissenschaftlicher Distanz, politischer Haltung und der Rekonstruktion einer von Rassenwahn, persönlichem Fehlverhalten und inneren Widersprüchen geprägten Tätersicht.

Die Reichs-Rechtsanwaltskammer war ursprünglich kein nationalsozialistisches Projekt, denn der Plan für eine reichsweite Selbstverwaltung der Anwaltschaft war bereits in der Weimarer Republik gereift. Zu seinen wichtigsten und frühesten Befürwortern gehörte Max Friedlaender, Autor eines berühmten Kommentars zur Rechtsanwaltsordnung. Rückblickend bezeichnete er es als Ironie der Geschichte, dass Reichspräsident Hindenburg die Notverordnung zur Gründung der Kammer erst im März 1933 unter den Nationalsozialisten erlassen habe. Denn bereits ein Jahrzehnt zuvor hatte der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete, Anwalt und frühere preußische Justizminister Kurt Rosenfeld im Reichstag beantragt, die Anwaltschaft reichseinheitlich zu organisieren. Wie Friedlaender war Rosenfeld jüdischer Herkunft. Politisch besaß dieses Vorhaben jedoch zunächst keine Priorität.

Unter der Führung des Nationalsozialisten Reinhard Neuberts entstand so eine Institution, deren organisatorisches Konzept im Wesentlichen auf Juristen jüdischer Herkunft zurückging, deren politische Funktion sich jedoch grundlegend wandelte. Auch an anderer Stelle zeigt sich diese Widersprüchlichkeit. Neuberts Stellvertreter Erwin Noack hatte bei Julius von Gierke promoviert, den die Nationalsozialisten später selbst als „Halbjuden“ diffamierten. Gleichwohl profilierte sich Noack als überzeugter Antisemit. Hinzu kommt, dass er in seinem Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung ausgerechnet Friedlaenders Kommentar plagiierte. Dieses Verhalten erscheint nur auf einen ersten flüchtigen Blick paradox. Vielmehr förderte die antisemitische Radikalität des Regimes sogar die Bereitschaft, sich die intellektuellen Leistungen von Juristen jüdischer Herkunft anzueignen.

Bereits in den ersten Jahren nach ihrer Errichtung begann die Reichs-Rechtsanwaltskammer, ihre Stellung innerhalb der Anwaltschaft konsequent auszubauen. Mit dem Ehrengerichtshof erhielt sie 1934 ein wirkungsvolles eigenes Disziplinarinstrument, zugleich entstanden verbindliche Richtlinien für die

Berufsausübung. Wo gesetzliche Befugnisse allein nicht ausreichten, setzte die Kammer daneben auf informelle Einflussnahme, um die Gleichschaltung des Anwaltsstandes möglichst umfassend durchzusetzen.

Mit dem Inkrafttreten der Reichs-Rechtsanwaltsordnung zum Jahreswechsel 1935/36 trat die Reichs-Rechtsanwaltskammer in eine neue Entwicklungsphase ein. Die bisherige Organisationsform wurde durch eine Institution ersetzt, deren innere Ordnung von Anfang an auf den Führerstaat zugeschnitten war. Das Führerprinzip war nun nicht mehr lediglich gelebte Praxis, sondern gesetzlich festgeschrieben. Zugleich weitete die Kammer ihren Einflussbereich Schritt für Schritt aus. Hierzu gehörte unter anderem die Einrichtung der Ausgleichsstelle für jüdische Konsulenten im Jahr 1938, mit der die Kammer die endgültige Entrechtung der Anwältinnen und Anwälte jüdischer Herkunft umsetzte.

Die neu organisierte Reichs-Rechtsanwaltskammer orientierte sich in ihrer Struktur an anderen zentralen Berufsorganisationen des Regimes, insbesondere an der Reichskulturkammer. Die Anwaltskammern verloren dadurch ihren eigenständigen Status und wurden zu weisungsabhängigen Organen der Reichs-Rechtsanwaltskammer degradiert. Gleichzeitig wurden die Anwältinnen und Anwälte unmittelbar Mitglieder der Reichs-Rechtsanwaltskammer. Die traditionelle regionale Selbstverwaltung des Anwaltsstandes wich damit dem diktatorischen Zentralismus.

Allerdings wäre es unzutreffend, die Reichs-Rechtsanwaltskammer als autonome Machtzentrale der Anwaltschaft zu verstehen. Nach außen blieb ihr Handlungsspielraum erheblich begrenzt. Der Reichsminister der Justiz übte sowohl die Rechts- als auch die Fachaufsicht über die Kammer aus. Welche Entscheidungen seiner Zustimmung bedurften, bestimmte allein sein Ministerium. Formell handelte es sich zwar um eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts; tatsächlich war die Reichs-Rechtsanwaltskammer jedoch ähnlich einer Reichsbehörde in das Herrschaftsgefüge des nationalsozialistischen Staates eingebunden. Hinzu kam der Machtanspruch des NSRB unter Reichsrechtsführer Hans Frank, dessen Einvernehmen bei wichtigen Personalentscheidungen unverzichtbar war und der darüber hinaus in allen für ihn bedeutsamen berufsrechtlichen Fragen Führungsansprüche erhob. Dieses Nebeneinander zweier konkurrierender Machtzentren, Reichsminister der Justiz und Reichsrechtsführer, prägte die tägliche Arbeit der Kammer.

Besonders deutlich wird dies an der Personalpolitik. Reinhard Neubert muss schon vor Inkrafttreten der neuen Reichs-Rechtsanwaltsordnung das Vertrauen Franks verloren haben. Frank strebte deshalb anlässlich der Reform einen Wechsel an der Spitze der Reichs-Rechtsanwaltskammer an. Daraus entwickelte sich ein langwieriger Machtkampf, der beispielhaft zeigt, wie konkurrierende Zuständigkeiten die nationalsozialistische Verwaltung lähmten. Erst weit mehr als ein Jahr nach

Inkrafttreten der neuen Reichs-Rechtsanwaltsordnung bestätigte der Reichsminister der Justiz Neubert im Präsidentenamt. Die Präsidiumsstellen blieben dagegen fast durchgehend kommissarisch besetzt.

Diese Vorgänge verweisen auf ein Grundmerkmal der nationalsozialistischen Herrschaft, welches die Geschichtswissenschaft als Polykratie bezeichnet: Mehrere Institutionen beanspruchten gleichzeitig Einfluss auf dieselben Sachgebiete, ohne dass klare Kompetenzen bestanden hätten. Anders als in einem Rechtsstaat fehlten verbindliche Verfahren, um Kompetenzkonflikte zu entscheiden. Vielmehr konkurrierten staatliche Behörden, Parteiorganisationen und einzelne Führungspersonlichkeiten fortwährend miteinander. Konnte zwischen den maßgeblichen Akteuren keine Einigung erzielt werden, gelangten selbst Personalfragen bis zur Reichskanzlei oder zur Dienststelle des Stellvertreters des Führers. Gerade die Personalgeschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer zeigt, dass Monokratie und Polykratie sich nicht ausschlossen, sondern gegenseitig ergänzten.

Erfüllte die Reichs-Rechtsanwaltskammer wenigstens ihren Anspruch, um den Preis der Diktatur die wirtschaftliche und berufliche Lage der deutschen Anwaltschaft nachhaltig zu verbessern? Die Antwort fällt ernüchternd aus. Zwar wurden einzelne auf Weimar zurückgehende Reformen umgesetzt, doch die grundlegenden Probleme des Anwaltsstandes blieben bestehen. Besonders augenfällig war dies bei den Anwaltsgebühren, die mit der Weltwirtschaftskrise stark abgesenkt worden waren. Statt die Gebührensätze zu erhöhen, verschlechterte das Reformpaket der Reichs-Rechtsanwaltsordnung die Vergütung bei den Armenrechtsgebühren sogar weiter. Rückblickend wird damit deutlich, dass die propagandistischen Versprechen des Regimes mit der Realität wenig gemein hatten. Den Anwältinnen und Anwälten wurde suggeriert, die „Ausschaltung“ ihrer jüdischen Kollegen werde den wirtschaftlichen Wettbewerb entschärfen und dem Rest bessere Perspektiven eröffnen. Nichts davon trat ein; die ökonomischen Schwierigkeiten bestanden fort. Denn das eigentliche Ziel lag nicht in der Stärkung der Anwaltschaft, sondern in der rassenideologisch motivierten Ausgrenzung und späteren Vernichtung jüdischen Lebens. Wirtschaftliche Nachteile für den Anwaltsstand nahmen die Nationalsozialisten dafür bewusst in Kauf.

Hinzu kamen Weichenstellungen, welche die Stellung der Anwaltschaft gegenüber anderen rechtsberatenden Berufen dauerhaft schwächten. Besonders folgeschwer war die Aufgabe der in der späten Weimarer Republik eingeführten Fachanwaltsbezeichnungen. Die nationalsozialistische Führung beseitigte die Fachanwaltschaft weitgehend, obwohl hierfür keine zwingenden politischen Vorgaben bestanden. Dadurch entstanden Freiräume, die insbesondere Steuerberater und Wirtschaftsprüfer rasch ausfüllten. Spätere Korrekturversuche konnten diesen Bedeutungsverlust nicht auffangen. Auch auf einem weiteren Feld blieb die Reichs-Rechtsanwaltskammer weit hinter ihren eigenen Ansprüchen zurück. Es gelang ihr

nicht, den Anwältinnen und Anwälten einen umfassenden Zugang zu den zahlreichen Verfahren der NSDAP sowie ihrer Organisationen zu sichern, die im nationalsozialistischen Staat zunehmend an Bedeutung gewannen. Damit verloren viele Anwältinnen und Anwälte gerade dort Einfluss, wo staatliche Entscheidungen immer häufiger außerhalb der klassischen Gerichtsbarkeit getroffen wurden. Gleichzeitig verpflichteten die Nationalsozialisten die Anwaltschaft, in den Rechtsbetreuungsstellen der NSDAP unentgeltliche Beratungsleistungen für die „Volksgenossen“ zu erbringen.

Mit Beginn des Zweiten Weltkriegs verschärfte sich diese Lage nochmals erheblich. Nachdem die Anwaltschaft durch die Entrechtung der Anwältinnen und Anwälte jüdischer Herkunft bereits einen erheblichen Verlust an Fachkompetenz erlitten hatte, führte die Einberufung zahlreicher Anwälte zu einem zusätzlichen personellen Aderlass. In den letzten Kriegsjahren kam die Zwangsverpflichtung für die Rüstungswirtschaft hinzu, sodass vielerorts ein regulärer Kanzleibetrieb kaum noch möglich war. Parallel verlor die Reichs-Rechtsanwaltskammer innerhalb des Machtgefüges des Regimes zunehmend an Einfluss. Spätestens unter Reichsjustizminister Thierack wandelte sich der Anwaltsberuf endgültig von einem freien Beruf zu einer staatlich gelenkten Tätigkeit.

Dennoch blieb die Reichs-Rechtsanwaltskammer auch in dieser Phase kein passives Rad im großen Getriebe. Sie unterstützte den Krieg innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, organisierte vorauseilend Vertretungsregelungen für eingezogene Anwälte und beteiligte sich nach den militärischen Eroberungen an der juristischen Kontrolle der besetzten Gebiete. Anwälte wurden in Verwaltung und Justiz der annektierten Territorien entsandt und trugen damit zur Stabilisierung der deutschen Besatzungsherrschaft bei. Auch darin zeigt sich, dass die Kammer weit mehr war als eine bloße Standesorganisation. Sie wurde zu einem Bestandteil der nationalsozialistischen Expansionspolitik.

Abschließend stellt sich die entscheidende historische Frage nach der Verantwortung der Reichs-Rechtsanwaltskammer für das nationalsozialistische Unrecht. Zweifellos unterstand die Kammer den Weisungen des Reichsministers der Justiz und bewegte sich innerhalb des nationalsozialistischen Herrschaftssystems. Daraus folgt aber nicht, dass sie auf eigene Initiativen verzichtet hätte. Im Gegenteil: Gerade bei der Ausgrenzung der Anwaltschaft jüdischer Herkunft trat sie wiederholt als treibende Kraft auf. Ihre Führung beschränkte sich nicht darauf, die antisemitischen staatlichen Maßnahmen umzusetzen, sondern sie legte eigene Vorschläge vor und ergriff eigene Maßnahmen, um die Entrechtung weiter zu beschleunigen. Dies zeigt sich besonders deutlich an den judenfeindlichen Gesetzesentwürfen der Reichs-Rechtsanwaltskammer aus der Zeit vor den Nürnberger Rassegesetzen. Ziel der Kammer war es zunächst, den 1933 aus der Anwaltschaft ausgestoßenen Anwältinnen und Anwälten jüdischer Herkunft den Ausweg in die Tätigkeit als Rechtskonsulentinnen

und Rechtskonsulenten zu versperren und ihnen damit die letzte wirtschaftliche Existenzgrundlage zu entziehen. Dann folgte der Entwurf, der auf den vollständigen Ausschluss aller Juristinnen und Juristen jüdischer Herkunft aus der Anwaltschaft zielte. Die spätere Gesetzgebung griff wesentliche Elemente der Kammerentwürfe auf. Besonders bedrückend ist der Blick auf diejenigen, die nach den nationalsozialistischen Berufsverböten überhaupt noch juristisch tätig sein durften. Die wenigen verbliebenen jüdischen Konsulenten, darunter als einzige Frau Hanna Katz, waren ausschließlich für jüdische Mandanten zuständig und standen unter der Aufsicht der Reichs-Rechtsanwaltskammer, die ihnen weder rechtlichen noch tatsächlichen Schutz gewährte. Die Nationalsozialisten deportierten und ermordeten bis zum Kriegsende viele dieser Konsulenten.

Für die Überlebenden endete das Unrecht nicht mit dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes. Zwar konnten die nach 1945 wiedererrichteten anwaltlichen Selbstverwaltungsorgane zahlreiche fachliche Fehlentwicklungen korrigieren, doch blieben die persönlichen Verluste unwiederbringlich. Trotz dieses weiterwirkenden Unrechts können wir Hoffnung schöpfen. Die Reichs-Rechtsanwaltskammer scheiterte mit ihrem Ziel, das jüdische Leben in der deutschen Anwaltschaft insgesamt zu vernichten. Während die Reichs-Rechtsanwaltskammer von ihrer Ideologie getrieben den Anwaltsstand in den Abgrund riss, setzten sich deutsche Patrioten jüdischer Herkunft gegen alle Widerstände für ihr Land und für das Gemeinwohl ein. Friedlaender und Rosenfeld wurden bereits genannt. Ihnen folgte Ernst Wolff, letzter frei gewählter Vorsitzender der Berliner Anwaltskammer, Vorsitzender der Vereinigung der Vorstände der deutschen Anwaltskammern und später Präsident des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone. Unter seinem Vorsitz nahm der Plan für eine freie Reichskammer der Anwälte Gestalt an. Vieles spricht dafür, dass Wolff ohne die nationalsozialistische Machtübernahme der erste Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer geworden wäre. Nach dem Ende des Nationalsozialismus wählten die Anwaltsvertreter Florian Waldeck zum ersten Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Nationalsozialisten hatten ihn wie Wolff wegen seiner jüdischen Herkunft verfolgt. Dennoch kehrte Waldeck nach 1945 in seine deutsche Heimat zurück. Damit schließt sich der Kreis: Die Wahrheit und das Recht brechen am Ende durch alles hindurch.